Der Landrat

Fachdienst Wasserwirtschaft
- Untere Wasserbehörde -

Az.: 45/07-15-W-0279-17

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Planfeststellungbeschlusses

Nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens hat der Hochsauerlandkreis der eNergieS eGbR die wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz erteilt. Der Plan umfasst die Verlegung des Standortes der vorhandenen Wasserkraftanlage sowie den Austausch der alten Ossberger-Turbine gegen eine leistungsstärkere Kaplanturbine mit Fischabstiegsmöglichkeit und Horizontalfeinrechen. Durch die Verlagerung des Standortes werden Obergraben und Ausleitungsstrecke (Diemel-Mutterbett zwischen Entnahme- und Wiedereinleitungsstelle) verkürzt, der Untergraben entfällt komplett. Pessimale Stellen in der Ausleitungsstrecke sollen fischdurchgängig gestaltet werden, ebenso wird die Durchgängigkeit am Wehr in einem Parallelverfahren durch den Bau einer rauen Gleite gewährleistet. Künftig ist eine Mindestwassermenge in der Diemel von 400 l/s zu gewährleisten, darüber hinausgehende Abflüsse dürfen bis zu einer Menge von 3.000 l/s entnommen werden.

Eingeschlossen sind folgende Entscheidungen:

- die Genehmigung gemäß §§ 10 bis 12 Landesfischereiordnung (LFischVO) für die Elektrobefischung

- die Genehmigung von Anlagen am Gewässer gemäß §§ 22 LWG, 36 WHG für die provisorische und die dauerhafte Überfahrt über den alten Teil des Mühlengrabens

- die Baugenehmigung für Wasserkraftanlage und aufgesetztem Gebäude, das südlich gelegene Schütz, die Überfahrt über den Obergraben bzw. den Erdwall (als Zufahrt erforderlich) mit Durchleitung sowie Abgrabungen und Verfüllungen westlich u. östlich (s. Protokoll Erörterungstermin, S. 4 f.) gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

- die Befreiung von den Verboten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG betr. das Naturschutzgebiet „Unteres Diemeltal“ (FFH-Gebiet DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“ sowie DE-4517-401 „Vogelschutzgebiet Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“) gemäß § 67 BNatSchG

- die Befreiung von den Verboten nach § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit Ziffer 2.1 Buchstabe g und Ziffer 2.3 Buchstabe l des Landschaftsplans Marsberg betr. das Landschaftsschutzgebiet „Diemeltalfranken um Niedermarsberg“ gemäß § 67 BNatSchG

- die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG betr. das gesetzlich geschützte Biotop BT-4518-0335-2016 „Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0)

- die Genehmigung zur formalen Waldumwandlung gemäß § 39 Abs. 3 LFoG NRW (Durchführung geeigneter Ersatzmaßnahmen für Ausgleich Verlust 360 qm Schwarzerlenmischwald (ökologische Aufwertung in Form von 432 qm Ausgleichsfläche)

Der Hochsauerlandkreis hat den Plan am 09.10.2026 festgestellt. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden unter Einbeziehung der Öffentlichkeit bewertet und berücksichtigt. Der Planfeststellungbeschluss und eine Ausfertigung des Plans liegen zwei Wochen (vom 23.10. bis 05.11.2026) bei der Stadt Marsberg aus.

Die Entscheidung und die zugehörigen Unterlagen können ebenfalls vom 23. Oktober bis einschl. 05. November 2026 auf dem zentralen Internetportal gemäß § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterrichtet.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber Betroffenen, soweit ihnen der Planfeststellungsbeschluss nicht unmittelbar zugestellt worden ist, als zugestellt.

Beachten Sie bitte die Rechtsbehelfsaufklärung am Schluss der Planfeststellung (Seite 88 f.).

59870 Meschede, den 12.10.2026.

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
Az.: 45/07-15-W-0279-17
Im Auftrag:
gez. N. Fonfara